

I. Allgemeine Bedingungen

I.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen, die die Ferrum Edelstahlhärterei GmbH - nachstehend Auftragnehmer - für den Auftraggeber erbringt, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte der vorstehenden Art. Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

I.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (einheitliches UN-Kaufrecht, CISG) wird ausgeschlossen.

I.3 Angebote

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formulärmäßige Einkaufsbedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

I.4 Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO, ab Werk, zuzüglich Umsatzsteuer und Kosten für etwaige Verpackung und Versand zuzüglich etwaiger weiterer Kosten für Transportversicherungen. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

I.5 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 %, mindestens jedoch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Übersteigt der Zinssatz gemäß Satz 1 den gesetzlichen Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB, steht dem Auftraggeber der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weist der Auftragnehmer einen höheren Verzugschaden nach, so bleibt ihm dessen Geltendmachung vorbehalten.

Das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Recht des Auftraggebers, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf dem selben Rechtsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

I.6 Pfandrecht

Der Auftragnehmer hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers gemäß §§ 1204 ff. BGB, sobald sie zur weiteren Behandlung durch den Auftraggeber übergeben werden.

II. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

II.1 Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Mindestangaben enthält:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - aa) bei Einsatzstählen gemäß DIN 6773 entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt (z.B. $A_{0,35} = 0,8 + 0,4 \text{ mm}$) oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B. CHD 550 HV1 = 0,2 - 0,4 mm, Oberflächenhärte = mind. 700 HV5);
 - bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 - cc) bei Kaltarbeits-, Warmarbeits- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - dd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (Nht);
 - ee) bei Salzbadnitrocarburieren und Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone;
 - ff) bei der Hardstoffbeschichtung die Beschichtungsart, die Schichtdicke und der Beschichtungsbereich, sowie die vorausgegangene Wärmebehandlung inklusive Härteangabe und Anlasstemperaturen;
- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, DIN EN 10 052, DIN 17021, DIN 17023).

Als Hilfestellung empfiehlt sich die Nutzung des „Leitfaden Kundenauftrag“ im Downloadbereich auf der Internetseite www.ferrum-edelstahlhaertereide.de. Bei geforderten partiellen Behandlungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen behandelt werden müssen bzw. nicht behandelt werden dürfen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen. Der Auftragnehmer prüft die Angaben des Auftraggebers im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

II.2 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbare Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten eventuelle, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür hat der Auftragnehmer zu führen.

Kann der Auftragnehmer absehen, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen und einen neuen möglichen Liefertermin nennen. Ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Über Lieferverzögerungen auch aufgrund unverschuldeter nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftraggeber kann im Falle des Verzuges des Auftragnehmers nur insoweit Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, als Ziffer II. 6 dies vorsieht.

II.3 Gefahrenübergang

Das vom Auftragnehmer zu behandelnde Gut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung verbleibt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer sorgt nicht dafür, dass das vom Auftraggeber angelieferte Gut versichert wird. Aufgrund dessen muss der Auftraggeber zum Eigenschutz seine Güter selbst auf eigene Kosten versichern (Außenversicherung). Nach Bearbeitung ist das Gut vom Auftraggeber abzuholen. Die Transportgefahr übernimmt der Auftraggeber und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer die An- und/oder Ablieferung durch Drittunternehmer veranlasst oder mit dem eigenen Fuhrpark als Servicedienstleistung übernommen hat. Auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Ware nach Leistungserbringung zurückliefert, handelt es sich keinesfalls um eine Bringschuld, sondern um eine Versendung gemäß § 447 BGB. Der Auftragnehmer haftet für den Fall der Verzögerung oder Beschädigung des Gutes auf dem Transportwege bei Übernahme des Transportes mit eigenen Fahrzeugen in keinem Fall auf einen höheren Schadensersatz, als ein Frachtführer. Ergänzend gilt Ziffer II.6. Wünscht der Auftraggeber eine Transportversicherung ist diese vom Auftraggeber vor dem Zustandekommen des Vertrages auf eigene Kosten durch den Auftraggeber abzuschließen.

II.4 Wareneingangsprüfung

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Übergabe soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung des Auftragnehmers als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Vorstehendes gilt nicht, wenn ein Leistungsmangel durch den Auftraggeber arglistig verschwiegen wurde.

II.5 Sachmängel

Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer II.1 als **Dienstleistung** mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt.

Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziffer II.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Der Auftraggeber hat insbesondere die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, weil z.B. der Auftraggeber die in Ziff. II.1 geforderten Angaben unrichtig machte, der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen musste oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wusste und nicht wissen musste, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen.

Bei berechtigten Beanstandungen sind Ansprüche des Auftraggebers vorrangig auf einen Nachbesserungsanspruch beschränkt. Bei Fehlschlägen oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann der Auftraggeber weitere ihm nach dem Gesetz zustehenden Rechtsbehelfe geltend machen, also vom Verträge zurücktreten oder mindern. Schadensersatzansprüche können nur nach Maßgabe von Abschnitt II. 6 geltend gemacht werden. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine dem Auftragnehmer zur Nachbesserung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist oder eine Fristsetzung gemäß § 323 BGB entbehrlich wäre. Ein Rücktritt ist nur unter den Voraussetzungen des § 323 BGB zulässig.

Für den beim Dienstleistungsprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt er für eventuell hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.

II.6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz in unbeschränkter Höhe, sofern und soweit der Schadensersatzanspruch

- a) auf dem Produkthaftungsgesetz beruht oder
- b) auf der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Auftragnehmer, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, auch wenn die Voraussetzungen des Produkthaftungsgesetzes nicht erfüllt sind oder
- c) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruht oder
- d) auf einem vom Auftragnehmer übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen zu a) bis d) nicht erfüllt und beruht ein Schaden auf fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägt (Kardinalpflicht), haftet der Auftragnehmer ebenfalls auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung. Weitere Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

II.7 Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers

Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Leistungsmängeln verjähren in einem Jahr es sei denn,

- a) es handelt sich um Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer II.6 oder
- b) der Leistungsmangel beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
- c) der Leistungsmangel betrifft eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder
- d) es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 479 BGB.

In den Fällen a) bis d) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.

II.8 Partnerschafts-Klausel

Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

III. Salvatorische Klausel / Nichtigkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall erklären sich die Parteien bereit, an einer Neuregelung gemeinsam mitzuwirken, die dem verfolgten Regelungszweck entspricht.